

Hinweise zur Veröffentlichung von universitären Satzungen/Ordnungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend finden Sie einige Hinweise zur Erstellung und Veröffentlichung Satzungen/Ordnungen an der Universität Rostock mit der Bitte um Beachtung.

Ihr Referat Akademische Selbstverwaltung / Universitätsplatz 1 / Tel. 498 - 1203

1. Zuständigkeiten

Universitäre Satzungen und Ordnungen können von Fakultäten, Zentralen Bereichen, Verwaltungsstellen, Studierendenvertretungen etc. zur Anhörung oder Beschlussfassung in den Akademischen Senat eingebracht werden.

Satzungstexte sind vor der Einreichung beim Senat mit dem **Justitiariat** abzustimmen. Die/der Vorsitzende des Senats kann Anträge ohne vorherige Befassung des Senats zunächst an die zuständigen Senatskommissionen oder sonstige zu beteiligende Stellen verweisen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- a) Grund- und Wahlordnung werden auf Vorschlag des Senats vom Konzil beschlossen.
- b) Satzungen der Universität (Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen, Zulassungsordnung etc.) werden vom Senat beschlossen und durch Unterzeichnung von der Rektorin/dem Rektor genehmigt.
- c) Daneben gibt es für bestimmte Satzungen eine Anzeige – oder Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK).
- d) Satzungen der Fakultäten (Fakultätsordnung, Praktikumsordnung etc.) werden nach einer Stellungnahme des Senats vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und durch Unterzeichnung von der Dekanin/dem Dekan genehmigt.
- e) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Studierendenrat beschlossen und durch Unterzeichnung von der Rektorin/dem Rektor genehmigt.
- f) Untergeordnete Satzungen, wie z. B. Fachschaftsordnungen, Institutsordnungen etc., werden von den jeweiligen Bereichen verantwortet.

2. Gliederung von Satzungen

Satzungen sind wie folgt zu gliedern:

Satzung oder Ordnung	Änderungssatzung	Beispiel
Überschrift	Überschrift	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS)
Ausfertigungsdatum	Ausfertigungsdatum	vom tt. Monat jjjj
Rubrum	Rubrum	Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:
Dem Regelungstext der Satzung soll ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden, soweit dies sinnvoll ist.	kein Inhaltsverzeichnis	

Satzungstext nach Paragraphen unterteilt ggf. Unterteilung nach Abschnitten	Artikel 1 Satzungstext	Artikel 1 Die Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 7. April 2020 wird wie folgt geändert: 1. § 2 wird wie folgt geändert: a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Text“.
Das Inkrafttreten ist Teil des Satzungstextes.	Artikel 2 Inkrafttreten	Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.
Ausfertigungsformel	Ausfertigungsformel	Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom tt. Monat jjjj
Ausfertigungsdatum	Ausfertigungsdatum	Rostock, tt. Monat jjjj
Unterschrift Rektor*in oder Dekan*in	Unterschrift Rektor*in oder Dekan*in	Der Rektor der Universität Rostock Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

3. Formerfordernisse, Formatierung

- Die Universität orientiert sich hinsichtlich der Formerfordernisse am Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundes <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>.
- Bei mehr als vier Seiten ist die Verwendung von Seitenzahlen zu empfehlen.
- Als Schriftart ist Arial, als Schriftgröße 11 Pt zu verwenden. Es gibt keine Zeilenabstände. Für den Text wird Blocksatz verwendet. Die Seitenränder betragen 2 cm.
- Überschrift und Zwischenüberschriften sind im Fettdruck zu schreiben. Für die Benennung der Paragraphen ist folgendes Format zu wählen:

§ 1 Geltungsbereich

Bei Fragen zur Gliederung und zu den Formerfordernissen kann grundsätzlich das **Referat Akademische Selbstverwaltung** hinzugezogen werden.

4. Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen

- Nach Beschlussfassung oder Stellungnahme des Senats leitet die HQE für Studiengangsdokumente den Genehmigungsprozess ein; bei allen übrigen Satzungen ist das Referat Akademische Selbstverwaltung für das Genehmigungsverfahren zuständig.
- Nach Genehmigung durch MBWK, Rektor*in oder Dekan*in wird die Satzung vom **Referat Akademische Selbstverwaltung** in den Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität unter <https://www.uni-rostock.de/universitaet/organisation/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht. Die Struktureinheiten der Universität und der Einreicher der Satzung werden per E-Mail informiert. Zudem wird auf dem Dienstleistungsportal über die Veröffentlichung informiert. Die Studierendenvertretungen senden ihre Satzungen zur Veröffentlichung an amtliche.bekanntmachungen@uni-rostock.de.
Ein Druck der Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt nicht.
- Daneben werden in der Amtlichen Bekanntmachungen Richtlinien des Rektorats, Verwaltungsrichtlinien und Wahlergebnisse (Gremien- und Amtsträgerwahlen) veröffentlicht.